

Amtsblatt

der Stadt Trier

1. Jahrgang | Nummer 7 | 18. Februar 2025 | Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Satzung für das Jugendamt Trier	2
Sitzung des Dezernatsausschusses II	5
Sitzung des Dezernatsausschusses IV	5
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	5
Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Trier im Jahr 2025	6
Sitzung des Seniorenbeirats	6
Sitzung der Jagdgenossenschaft Irsch	6
Sitzung des Ortsbeirates Trier-Süd	7

Impressum

Stadt Trier, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier

Telefon **0651/718-1133**, E-Mail: presseamt@trier.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die aktuelle Ausgabe liegt im Rathaus-Eingang am Augustinerhof zur Abholung aus.

Die Bekanntmachungen sind zusätzlich abrufbar unter www.trier.de/bekanntmachungen, außerdem sind sie dort auch als kostenloser Newsletter unter www.trier.de/Newsletter abonnierbar.

Satzung für das Jugendamt Trier

Gliederung:

- § 1 Errichtung
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss
- § 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Bildung von Arbeitsgruppen
- § 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Jugendhilfeplanung
- § 13 Verwaltung des Jugendamtes
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) — in der Fassung vom 1. Januar 2000, teilweise geändert durch LKindSchuG vom 7. März 2008, mehrfach geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 533) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat am 05.02.2025 die nachstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Trier beschlossen.

§ 1 Errichtung

Die Stadt Trier errichtet ein Jugendamt. Das Jugendamt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Trier.

§ 2 Aufgaben des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden Landesgesetzen wahr sowie alle Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
- (2) Das Jugendamt ist Mittelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (3) Das Jugendamt vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen, setzt sich ein für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen und wirkt möglichen Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen entgegen.

Das Jugendamt setzt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere ein für

1. die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen und den Abbau von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes oder der sexuellen Orientierung,
 2. eine gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung und den Abbau vorhandener Barrieren,
 3. die Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Interessen und Belange ausländischer junger Menschen und ihrer Familien,
 4. eine zielgerichtete Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien in prekären sozioökonomischen Verhältnissen,
 5. die Vorbeugung von Suchtgefahren und von Gewaltentstehung
 6. die Berücksichtigung der Lebenssituation von jungen Schwangeren, Alleinerziehenden und Familien mit psychisch erkrankten Elternteilen oder Erziehungsberechtigten bei Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.
- (4) Das Jugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der entsprechenden Landesgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Es räumt den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen.

§ 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Es führt die Bezeichnung der Stadtverwaltung mit dem Zusatz „Jugendamt“.

§ 4 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten und 27 beratenden Mitgliedern.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 1. Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
 2. die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertretung,
 3. Personen, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden,
 4. Personen, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mit-

- glied zu wählen.
- (4) Die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bereich der Stadt Trier oder des Landkreises Trier-Saarburg haben.
- (5) Beratende Mitglieder
1. die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes,
 2. die Sachbearbeitung Polizeiliche Prävention,
 3. eine Vertretung des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts,
 4. eine Vertretung des Jobcenters Trier Stadt,
 5. eine Vertretung der Agentur für Arbeit Trier,
 6. eine Vertretung der allgemeinbildenden Schulen,
 7. eine Vertretung der berufsbildenden Schulen,
 8. eine Fachkraft des Gesundheitsamtes,
 9. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau,
 10. die städtische Jugendpflege,
 11. eine Vertretung der Interessen ausländischer junger Menschen,
 12. der/die Vorsitzende des Stadtjugendringes,
 13. eine Vertretung der katholischen Kirche,
 14. eine Vertretung der evangelischen Kirche,
 15. eine Vertretung der jüdischen Kultusgemeinde,
 16. Interessenvertretung von Einrichtungen für Kleinkinder,
 17. eine Vertretung der Kinderschutzdienste,
 18. eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten,
 19. eine Vertretung des triki-Büros,
 20. eine Vertretung der Jugendvertretung,
 21. eine Vertretung des Beirates für Menschen mit Behinderung,
 22. eine Vertretung des Netzwerkes für Familienbildung,
 23. eine Vertretung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
 24. eine Vertretung der Sportjugend,
 25. eine Vertretung des Runden Tisches „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“,
 26. eine Vertretung des Netzwerkes für schwul-lesbische und queere Initiativen,
 27. eine Vertretung aus dem Kreise der für die Stadt Trier tätigen und leistungsbereiten Pflegeeltern
- (6) Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen eine Stellvertretung zu benennen.
- (7) Bei der Verteilung der Sitze im Jugendhilfeausschuss wird eine Gleichberechtigung aller Geschlechter angestrebt. Die Vorschlags- und entsendeberechtigten Stellen sollen dies ebenfalls berücksichtigen.

§ 5 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder deren bzw. dessen ständige Vertre-

tung lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden.

- (2) Die Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses entspricht der Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Der Jugendhilfeausschuss bleibt jeweils bis zur Bildung eines neuen Jugendhilfeausschusses im Amt.

§ 6 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 7 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist nach Bedarf vom vorsitzenden Mitglied einzuberufen.
- (2) Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen entgegenstehen.
- (4) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Verfahren des Ausschusses die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 8 Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben der Jugendhilfe.
- (2) Er befasst sich insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) Er hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vor zu beraten.
- (4) Er hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (5) Er beschließt im Rahmen dieser Satzung und im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel sowie der von ihm gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit diese keine Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes darstellen.
- (6) Im Einzelnen beschließt der Jugendhilfeausschuss unter anderem
1. die Einrichtung von Arbeitsgruppen,
 2. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften,
 3. die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,

4. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
5. die widerrufliche Übertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie auf Jugendverbände und sonstige Träger der Jugendhilfe oder einzelne in der Jugendhilfe erfahrene Personen,
6. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
7. Stellungnahmen, insbesondere zur Bestellung der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes und zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
8. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung des Jugendhilfeausschusses,
9. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr.1 AGKJHG,
10. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,
11. Gegenstand, Struktur und Verfahren der Jugendhilfeplanung, soweit diese nicht durch gesetzliche Regelungen oder diese Satzung festgelegt sind sowie die Ergebnisse,
12. Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung an der Jugendhilfeplanung,
13. die Vorschlagslisten für Personen im Jugenderschöpfungsdienst

§ 9 Anhörung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören.
- (2) Er ist vor der Berufung Leitung des Jugendamtes zu hören.
- (3) Die Anhörung erfolgt als Befassung des Jugendhilfeausschusses mit dem Beschlussgegenstand. Das Beratungsergebnis ist an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (4) Die Anhörung findet in einem angemessenen Zeitraum vor der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft statt.

§ 10 Bildung von Arbeitsgruppen

Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Bildung von Arbeitsgemeinschaften

- (1) Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfepla-

nung eingerichtet werden.

- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss enthält das Thema oder den Gegenstandsbereich der Arbeitsgemeinschaft sowie Aussagen zur Zusammensetzung und den Arbeitsstrukturen.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht.

§ 12 Jugendhilfeplanung

- (1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelt das Jugendamt Zielvorstellungen für die Jugendhilfe, ermittelt Bestand und Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe und erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung eines bedarfsgerechten Jugendhilfeangebotes.
- (2) Die Ergebnisse der Jugendhilfeplanung sind in vom Jugendhilfeausschuss zu beschließenden Planungsberichten zusammenzufassen und an den Stadtrat weiterzuleiten. Dabei sollen die Angebote und Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 bis 6 dieser Satzung besonders dargestellt werden.
- (3) Auf die Abstimmung der Jugendhilfeplanung mit anderen örtlichen sowie überörtlichen Planungen ist hinzuwirken.
- (4) Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses zu beteiligen. Arbeitsgemeinschaften sind in geeigneter Form am Planungsprozess zu beteiligen.
- (5) Junge Menschen und sonstige Betroffene sind in angemessener Form an der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

§ 13 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist ein Amt der Stadtverwaltung Trier. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes führt die Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen.
- (3) Bei der Organisation des Jugendamtes ist zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Be-

kanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung des Jugendamtes vom 15. Juli 1961 außer Kraft, in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.03.1969, 24.10.1989, 22.05.1992, 15.05.1994 und vom 01.10.1999.

Trier, den 06.02.2025

gez. *Wolfram Leibe, Oberbürgermeister*

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Dezernatsausschusses II

Der Dezernatsausschuss II tritt am Dienstag, 25.02.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Sachstand Bearbeitung Grundsicherung und allgemeine Bearbeitungssituation im Fachamt (TOP auf Anfrage der SPD-Fraktion)
3. Bericht der Besuchskommissionen 2024 für die Erwachsenenpsychiatrie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie
4. Aufhebung des Beschlusses 203/2020 und Änderung des Bedarfsbeschlusses zur Nutzung des Gebäudes Orangerie am Standort Schießgraben im Kontext Bedarfsplanung der Jugendkulturarbeit in Trier (DS 326/2019)
5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Berichte und Mitteilungen
7. Verschiedenes

Trier, den 13.02.2025

gez. *Elvira Garbes, Bürgermeisterin*

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Dezernatsausschusses IV

Der Dezernatsausschuss IV tritt am Mittwoch, 19.02.2025, 17:00 Uhr, Tagungsraum Gangolf, Zimmer Nr.-109, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Vorstellung Arbeitsprogramm Lokale Agenda 21
3. Vorstellung der Spielraumanalysen für Tarforst, Filsch, Irsch und Kernscheid
4. Bebauungsplan BE 36 "Südlich der Wohnsiedlung Mittelplatz" – Aufstellungsbeschluss
5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Berichte und Mitteilungen
7. Informationen über wichtige Projekte
8. Informationen über Abweichungen von Bebauungsplänen
9. Informationen über Ausnahmen von Veränderungssperren
10. Verschiedenes

Trier, den 10.02.2025

gez. *Dr. Thilo Becker, Beigeordneter*

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss tritt am Donnerstag, 20.02.2025, 17:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Vorstellung der Spielraumanalysen für Tarforst, Filsch, Irsch und Kernscheid
3. Bericht der Besuchskommissionen 2024 für die Er-

wachsenenpsychiatrie und die Kinder- und Jugendpsychiatrie

4. Aufhebung des Beschlusses 203/2020 und Änderung des Bedarfsbeschlusses zur Nutzung des Gebäudes Orangerie am Standort Schießgraben im Kontext Bedarfsplanung der Jugendkulturarbeit in Trier (DS 326/2019)
5. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Berichte und Mitteilungen
7. Verschiedenes

Trier, den 10.02.2025.

gez. *Elvira Garbes, Bürgermeisterin*

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in der Stadt Trier im Jahr 2025

Aufgrund des § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03. April 2014 wird für die Stadt Trier folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

In der Stadt Trier dürfen an den Sonntagen

- 13. April 2025
- 06. Juli 2025
- 17. August 2025
- 14. September 2025

auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG jeweils in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

Dies gilt für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2

An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Trier durchgeführt werden.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte geahndet.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 10. Februar 2025

Stadtverwaltung Trier

Ralf Britten, Beigeordneter

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter: www.trier.de/bekanntmachungen

Sitzung des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat tritt am Dienstag, 25.02.2025, 10:00 Uhr, Großer Rathaussaal, Rathaus, Verw. Geb. I, Am Augustinerhof, zu seiner nächsten Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Berichte und Mitteilungen
2. Referat "Elektronische Patientenakte ePA"
3. Diskussion und Fragen
4. Verschiedenes
5. Vorschau auf die nächste Sitzung

Trier, den 11.02.2025

Hans-Rudolf Krause

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung der Jagdgenossenschaft Irsch

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Trier-Irsch lädt seine Mitglieder satzungsgemäß zur Genossenschaftsversammlung für Donnerstag, den 27.03.2025, um 19:30 Uhr zum Weingut Schleimer ein.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Festlegung der Tagesordnung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2025/2026
5. Rechnungslegung des Jagdvorstandes
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
7. Entlastung des Jagdvorstandes
8. Verschiedenes

Gem. § 5 der Satzung wird die Niederschrift über die Versammlung in der Zeit vom 31.03. bis zum 13.04.2025 zur Einsichtnahme durch die Mitglieder beim Jagdvorsteher ausgelegt. Es wird um telefonische

Terminvereinbarung unter Tel.Nr.: 0179-7087587 geben.

Anträge sind bis zum 01.03.25 schriftlich an den Jagdvorsteher zu stellen. Teilnahmeberechtigt sind alle Grundstücksbesitzer, die im Jagdkataster für den Stadtteil Trier-Irsch eingetragen sind.

Trier-Irsch, den 18.02.2025
Frank Scheurer, Jagdvorsteher

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Sitzung des Ortsbeirates Trier-Süd

Der Ortsbeirat Trier-Süd tritt am Dienstag, 25.02.2025, 18:00 Uhr, Schammatdorf-Zentrum, Im Schammat 13a, zu seiner nächsten Sitzung zusammen. Tagesordnung: Öffentliche Sitzung: 1. Mitteilungen der Ortsvorsteherin; 2. Einwohnerfragestunde; 3. Annahme der letzten Niederschrift; 4. gemeinsame Anfrage Gruppe SPD und Gruppe Bündnis 90/Die Grünen: Sanierungsgebiet Maternusstrasse; 5. gemeinsamer Antrag Gruppe SPD und Gruppe Bündnis 90/Die Grünen: Ortstermin Südbahnhof: barrierefreier Zugang; 6. Ortsteilbudget; 7. Verschiedenes

Trier, den 13.02.2025
gez. Nicole Helbig, Ortsvorsteherin

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

